



Das Land
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT DEUTSCHLANDSBERG

Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg

→ **Anlagenreferat**

Bearb.: Josef Kogler
Tel.: +43 (3462) 2606-212
Fax: +43 (3462) 2606-550
E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-99673/2015-85

Deutschlandsberg, am 25.02.2026

Ggst.: Moorbad im Kloster Schwanberg GmbH & Co KG,
8541 Bad Schwanberg, Hauptplatz 1;
Hinzunahme einer Kältekammer samt Klimaanlage
bei der bestehenden Hotelanlage in Bad Schwanberg;
Antrag auf gewerbebehördliche Genehmigung

KUNDMACHUNG

Die Moorbad im Kloster Schwanberg GmbH & Co KG, 8541 Bad Schwanberg, Hauptplatz 1, hat am 24.02.2026 die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb bzw. für die Hinzunahme einer Kältekammer einschließlich der damit verbundenen Klimaanlage (Aggregat samt Nebenanlagen) bei der mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 30.04.2010, GZ: 4.1-93/2007, genehmigten Hotelanlage auf GSt.Nr. 87/7 der KG Schwanberg beantragt.

Hierüber wird die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 11.03.2026, um 14:00 Uhr,

angeordnet.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: **8541 Bad Schwanberg, Hauptplatz 1**
(beim Hoteleingang – Neubaubereich)

Rechtsgrundlagen:

§§ 81 und 74 ff der GewO 1994, 93 ASchG 1994 und
§§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

Verhandlungsleiter:

Josef Kogler

Hinweise:

Sie haben die Möglichkeit an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen.

Nachbarn (§ 75 Abs. 2) haben eine auf die Frage, ob die Voraussetzungen des Anzeigeverfahrens nach § 81 Abs. 2 GewO 1994 vorliegen, beschränkte Parteistellung. Sie können bis zur Augenscheinverhandlung von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen und bis dahin eine schriftliche Stellungnahme abgeben oder ihre Interessen anlässlich der mündlichen Verhandlung bekannt geben.

Wenn Sie keine Einwände erheben, können Sie keine Parteistellung erlangen. Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Verfahren zu berücksichtigen.

In die eingereichten Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung beim gefertigten Amte, 1.Stock, Zimmer Nr. 10, Einsicht genommen werden.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Josef Kogler

(elektronisch gefertigt)